

Zusammenfassung des Postulats

In ihrem Postulat, das sie am 12. Dezember 2007 eingereicht haben (*TGR* S. 2141), verweisen die Grossrätinnen Solange Berset und Nadine Gobet auf die Möglichkeit des zehnten partnersprachlichen Schuljahrs (www.bucoli.ch) und fordern den Staatsrat auf, einen Bericht über dieses Schuljahr zu verfassen, den Ablauf dieses Austauschangebots sowie die geforderten Kriterien zu analysieren und die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Die beiden Grossrätinnen betonen die Bedeutung und die offensichtlichen Vorteile eines zehnten partnersprachlichen Schuljahrs und ersuchen den Staatsrat, alles zu unternehmen, damit Jugendliche, die dies wünschen, von diesem Angebot profitieren können.

Antwort des Staatsrats

Schülerinnen und Schüler, die die Orientierungsschule abgeschlossen haben und vor dem Beginn der Lehre oder dem Besuch des Gymnasiums ihre Kenntnisse in der Partnersprache vertiefen möchten, können ein zehntes partnersprachliches Schuljahr (ausnahmsweise ein elftes) besuchen, und zwar im anderen Sprachgebiet des Kantons Freiburg oder in einem Deutschschweizer Kanton, der das Regionale Schulabkommen (RSA) unterzeichnet hat. Sie werden in eine dritte Klasse der Sekundarstufe 1 aufgenommen, und zwar in der gleichen Abteilung der Partnersprache. Damit sollen zusätzliche Schwierigkeiten, insbesondere solche im Zusammenhang mit den Schulprogrammen, vermieden werden.

Wer von diesem Angebot profitieren will, muss das 9. Jahr der obligatorischen Schulpflicht mit dem Programm des 9. Schuljahrs (alle Abteilungen inbegriffen) abgeschlossen haben. Ausnahmsweise können auch Schülerinnen und Schüler, die ein 10. Jahr der obligatorischen Schulpflicht abgeschlossen haben, ein elftes partnersprachliches Schuljahr absolvieren.

Nachdem die an diesem Angebot interessierten Schülerinnen und Schüler ein Anmeldeformular eingereicht haben, wird über die Zulassung entschieden. Dieser Entscheid richtet sich nach der Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Schuldirektion und die Klassenlehrperson, wobei folgende Aspekte einbezogen werden: Fähigkeit, sich neues Wissen anzueignen, Fleiss und Konzentration, Qualität der Kommunikation, Motivation, Verhalten im Schulbetrieb, allgemeine Einschätzung durch die Direktion und die Klassenlehrperson. All diese Elemente werden bewertet (von ausgezeichnet bis unbefriedigend). Zusätzlich werden berücksichtigt: der Motivationsbrief der Schülerin oder des Schülers sowie eine Gesamtbeurteilung aufgrund der Noten im 1. Semester des 9. Schuljahrs. Die Kopie dieses Zeugnisses dient im Wesentlichen dazu, sich ein Bild von den Leistungen in den verschiedenen Fächern zu machen und so die Schülerin oder den Schüler möglichst gut platzieren zu können.

Zum Anmeldetermin ist zu sagen, dass die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erst nach den Sportferien (zwischen Mitte und Ende Februar) erfolgen kann, weil die Schuldirektionen genau in dieser Zeit eine erste Planung des kommenden Schuljahrs vornehmen: Anzahl Klassen, Zahl der freien Plätze für Schülerinnen und Schüler des zehnten partnersprachlichen Schuljahrs. Diese Disponibilitäten werden der Koordinationsstelle für Schüleraustausch Anfang März mitgeteilt. Die Schuldirektionen halten sich an die Regel, dass höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler der gleichen Klasse zugeteilt werden. Dadurch soll ein qualitativ hochstehender Unterricht gewährleistet werden.

Es gibt drei Arten des zehnten partnersprachlichen Schuljahrs: In einigen Fällen kehrt die Schülerin oder der Schüler jeden Abend nach Hause zurück (Variante 1), in anderen Fällen

findet ein gegenseitiger Austausch zwischen zwei Familien statt (Variante 2). Der letzte Fall betrifft die einseitige Aufnahme in einer Gastfamilie (Variante 3). Die vorgesehenen Platzierungen werden den Eltern von der Koordinationsstelle für Schüleraustausch möglichst früh mitgeteilt, in der Regel ab März. Je nach Eingang der Bestätigungen können sich diese Mitteilungen über mehrere Wochen erstrecken. Bevor die Koordinationsstelle grünes Licht geben kann, muss sie die schriftlichen Bestätigungen der Eltern, der Schule und der Gastfamilien (bei Variante 3) abwarten. Einige Kantone oder Gemeinden müssen der Koordinationsstelle vorgängig eine schriftliche Kostengutsprache zukommen lassen, mit der die Bezahlung des Schulgeldes für die im Kanton Freiburg platzierten Schülerinnen und Schüler zugesichert wird.

Wird die Variante 3 (einseitige Aufnahme) gewählt, ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Koordinationsstelle unabdingbar. Finden die Eltern selbst eine Gastfamilie, so setzt sich die Koordinationsstelle baldmöglichst mit dieser Familie und mit der Schule des betreffenden Schulkreises in Verbindung. Kann die Schule die Schülerin oder den Schüler aufnehmen, so können die Bestätigungen zügig erfolgen. Die Koordinationsstelle verfügt über ein Verzeichnis mit Adressen von Gastfamilien. Dieses Verzeichnis enthält u.a. die Adressen der Gastfamilien früherer Jahre. Jeweils im Januar klärt die Koordinationsstelle die Bereitschaft dieser Familien ab, wieder eine Schülerin oder einen Schüler aufzunehmen.

Im Schuljahr 2007/08 waren 271 Einschreibungen zu verzeichnen. Allerdings wird ein Teil dieser Einschreibungen zwischen Januar und Juni zurückgezogen. Dies hängt damit zusammen, dass einige Schülerinnen und Schüler inzwischen eine andere Lösung gefunden haben, z.B. eine Lehrstelle.

Im Regionalen Schulabkommen (RSA) 2000 der Nordwestschweiz (SGF 416.4) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden werden die Details des Schulbesuchs geregelt und das Schulgeld genau festgelegt. Dieses Abkommen wurde von den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich unterzeichnet. Weitere Kantone können dem Abkommen jederzeit beitreten. Es ist zu erwähnen, dass das zehnte partnersprachliche Schuljahr ein Angebot unter vielen ist, die sich in den Kantonen nahe der Sprachgrenze allesamt erfolgreich etabliert haben. Dies erleichtert den Schülerinnen und Schülern den ausserkantonalen Schulbesuch beträchtlich.

In der Westschweiz haben die Kantone Freiburg, Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg und Jura eine interkantonale Vereinbarung (ASF 2005_097) unterzeichnet, in der der Schulbesuch ausserhalb des Wohnkantons geregelt wird. Diese Vereinbarung trat zu Beginn des Schuljahrs 2006/07 in Kraft. In Artikel 2, Abs. f wird ausdrücklich von einem zehnten partnersprachlichen Schuljahr ausserhalb des Wohnkantons gesprochen. Im Gegensatz zum Regionalen Schulabkommen (RSA) gibt es jedoch keine automatische Genehmigung, und jeder Fall muss einzeln behandelt werden. Es ist anzumerken, dass gemäss dieser Vereinbarung eine Schülerin oder ein Schüler aus dem deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg das zehnte partnersprachliche Schuljahr in einem Westschweizer Kanton absolvieren kann.

Ausserhalb der Kantone, die an den beiden erwähnten Abkommen beteiligt sind, ist ein Austausch ohne Weiteres möglich, wenn dieser auf Gegenseitigkeit beruht. Für diesen Fall gibt es nämlich kein Abkommen, das die Erhebung eines Schulgeldes gestatten würde. Gerade weil der Austausch gegenseitig ist, verzichten die betreffenden Kantone auf die Erhebung eines Schulgeldes.

Im Moment gibt es kein Abkommen auf Bundesebene, das für die obligatorische Schulpflicht das Schulgeld und den Besuch einer Schule ausserhalb des Wohnkantons aus sprachlichen Gründen regeln würde. Die Initiativen, die der Kanton Freiburg Ende der 1990er-Jahre ergriffen hat, fanden bei den übrigen Kantonen leider keinen Anklang.

Der Staatsrat beantragt die Annahme des Postulats. Er beantragt, diese Antwort als ersten Bericht zu betrachten und das kantonale Sprachenkonzept als Schlussbericht.